

SKIBOB-CLUB MÜNCHEN 1961 e.V.

Gerhard Völkl - ✉ Isarstraße 3, 85579 Neubiberg
Telefon (0 89) 448 41 51 - Telefax (0 89) 4 48 02 32



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Skibob-Club München 1961 e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR Bd. 58 Nr. 634 Nz eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. und des Bayerischen Skibob-Verbandes e.V. und kennt deren Satzung an.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)“. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband e.V., dem Fachverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:
 - 1.1. Abhaltung von geordneten Skibob-Veranstaltungen im Renn- und Breitensport;
 - 1.2. Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - 1.3. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist selbständig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Gehälter) aus Mitteln des Vereins.
 - 3.1 Vergütungen an Vereinsmitglieder, abgesehen von Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen sind unzulässig. Sie dürfen außerdem dem Zweck der Körperschaft nicht widersprechen und nicht unverhältnismäßig hoch sein.
 - 3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühr, Haftung

- (1) Mitgliedschaft
 - 1.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Schüler- und Jugendmitglieder,

- Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- 1.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
 - 1.3 Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher „Selbständigkeit“ können fördernde Mitglieder werden. Für sie wird der Mitgliedsbeitrag gesondert vereinbart.
 - 1.4 Schüler werden bis zum 14. Lebensjahr als Schülermitglieder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr als Jugendmitglieder geführt.
 - 1.5 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Verein erworben hat.
 - 1.6 Soll ein aus dem Amt scheidender 1. Vorsitzender geehrt werden, kann er auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes anlässlich seines Ausscheidens durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht. Er übt keine verantwortliche Tätigkeit aus.
 - 1.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme. Sie beträgt mindestens 12 Monate.
- (2) Rechte der Mitglieder
- 2.1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen des Vereins am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen.
 - 2.2 Alle mindestens 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder sind im Rahmen der Satzung nach mindestens sechsmonatlicher Mitgliedschaft im Verein stimm- und wahlberechtigt.
 - 2.3 Wählbar in die Vorstandschaft ist jedoch nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
 - 2.5 Es ruht solange die Vereinsbeiträge nicht bezahlt sind.
- (3) Pflichten der Mitglieder
- 3.1 Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der „Satzung“, einschließlich der erlassenen Ordnungen.
 - 3.2 Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören die Zahlung einer Aufnahmegebühr, pünktliche Beitragszahlung und Leistung des vollen Schadenersatzes bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums.
 - 3.3 Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
 - 3.4 Jedes Mitglied muss Ehre und Ansehen des Vereins achten und fördern.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Tod. Auflösung des Vereines durch satzungsmäßigen Versammlungsbeschluss oder einer behördlich angeordneten Auflösung.
 - 4.2 Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte auf den Verein; bleibt aber für alle Verpflichtungen haftbar. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
 - 4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände herauszugeben.
 - 4.4 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand:
 - 4.4.1 Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins, der Vereinssatzung, der Anordnungen der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses.
 - 4.4.2 Bei schwerer Schädigung des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken bzw. dem § 4 Ziffer 3 der Satzung.
 - 4.4.3 Bei unehrenhaftem Verhalten.

- 4.4.4 Bei unsportlichem Verhalten.
- 4.4.5 Bei einem Beitragsrückstand für ein Geschäftsjahr oder mehr, trotz mehrmaliger Mahnung.
- 4.5 Vor einem Ausschluß kann dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig.
- 4.6 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 4.7 Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 4 Ziffer 4.4 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von einem zweifachen Jahresbeitrag und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder deren Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- 4.8 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (5) Beiträge und Aufnahmegebühr
Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jährlich jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres zu entrichten. Er wird in der Regel durch Abbuchungsverfahren eingezogen.
Neu eingetragene Mitglieder entrichten jeweils anteiligen Jahresbeitrag.
- (6) Haftung
Die Mitglieder sind im Rahmen einer Sportunfall-Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. versichert, wobei die Mitgliedschaft bei einer Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse des einzelnen Mitglieds Voraussetzung ist. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidrigem oder schädigendem Verhalten den Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand (2) Der Vereinsausschuss (3) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Vergleich gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 500,00 EURO (i.W. fünfhundert) im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vor-

standsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

den Vorstandsmitgliedern, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und dem Zeugwart.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Ziffer 1 - 6 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Satzung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihren wesentlichen Inhalt noch bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wie weit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 Sportlicher Bereich

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Veranstaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 11 Finanz-, Ehrengerichts- und Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts und Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen 80 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 75 %-Stimmen-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.02.2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 17. Mai 1983 ist nach Eintragung der neuen Satzung ungültig.

München, 05. Februar 2002

Gerhard Völkl
(1. Vorstand)

Johann Stegmeier
(2. Vorstand)

Horst Misgajski-Pleil
(Schatzmeister)

Zusatz zur Satzung des Skibob-Club München 1961 e.V. - beschlossen am 05.02.2002 bei der einberufenen Mitgliederversammlung mit einstimmigem Beschluss:

Vereinsjugendordnung

§ 1

Der Skibob-Club München 1961 e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/innen.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. der Vereinsjugendtag,
2. die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung:

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr),
- allen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stv. Vorsitzenden,
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
 - Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.